

Gipser und Maler Gewerbe

Lohn- und Protokollvereinbarung vom 1. April 2022 bis 31. März 2024

zwischen dem Gipser Maler Verband Liechtenstein und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2022 und 2023 nachstehende Lohnerhöhungen:

- a) Erhöhung der Lohnsumme um 0.5% per 1. April 2022 zur generellen Verteilung.
- b) Erhöhung der Lohnsumme um 0.5% per 1. April 2023 zur generellen Verteilung.

2. Mindestlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Anhebung der Mindestlöhne für das Maler Gewerbe. Ab 1. April 2022 gelten nachstehende Mindestlöhne

Gipser Gewerbe	Monatslohn	Stundenlohn
Vorarbeiter/in	CHF 5'784.00	CHF 30.80
Gelernte/r Berufsarbeiter/in ab 3 Jahren Berufserfahrung	CHF 5'095.00	CHF 27.10
Berufsarbeiter/in	CHF 4'694.00	CHF 25.00
Hilfsarbeiter/in ab 2. Berufsjahr	CHF 4'493.00	CHF 23.90
Hilfsarbeiter/in im 1. Berufsjahr	CHF 4'161.00	CHF 22.15
Lehrabgänger/in FZ im 3. Jahr nach LAP	CHF 4'859.00	CHF 25.85
Lehrabgänger/in FZ im 2. Jahr nach LAP	CHF 4'540.00	CHF 24.15
Lehrabgänger/in FZ im 1. Jahr nach LAP	CHF 4'306.00	CHF 22.90
Lehrabgänger/in BA im 3. Jahr nach LAP	CHF 4'462.00	CHF 23.75
Lehrabgänger/in BA im 2. Jahr nach LAP	CHF 4'232.00	CHF 22.50
Lehrabgänger/in BA im 1. Jahr nach LAP	CHF 3'997.00	CHF 21.25

Maler Gewerbe	Monatslohn	Stundenlohn
Vorarbeiter/in	CHF 5'594.00	CHF 30.55
Gelernte/r Berufsarbeiter/in ab 3 Jahren Berufserfahrung	CHF 4'901.00	CHF 26.80
Berufsarbeiter/in	CHF 4'517.00	CHF 24.70
Hilfsarbeiter/in	CHF 4'329.00	CHF 23.65
Branchenfremde(r)	CHF 4'047.00	CHF 22.10
Lehrabgänger/in FZ im 3. Jahr nach LAP	CHF 4'700.00	CHF 25.70
Lehrabgänger/in FZ im 2. Jahr nach LAP	CHF 4'436.00	CHF 24.25
Lehrabgänger/in FZ im 1. Jahr nach LAP	CHF 4'201.00	CHF 22.95
Lehrabgänger/in BA im 3. Jahr nach LAP	CHF 4'296.00	CHF 23.50
Lehrabgänger/in BA im 2. Jahr nach LAP	CHF 4'076.00	CHF 22.30
Lehrabgänger/in BA im 1. Jahr nach LAP	CHF 3'854.00	CHF 21.05

Gerüstbau Gewerbe	Monatslohn	Stundenlohn
Chef-Monteur/in mit Fachausweis	CHF 5'400.00	CHF 28.75
Gruppenleiter/in Gerüstbau mit Berufserfahrung	CHF 5'200.00	CHF 27.65
Gerüstmonteur/in I (FZ)	CHF 4'820.00	CHF 25.65
Gerüstmonteur/in II (BA)	CHF 4'465.00	CHF 23.75
Gerüstbauarbeiter/in (Hilfsarbeiter/in)	CHF 4'345.00	CHF 23.15

Der Ferien- und Feiertagszuschlag (8.3% und 4.0%) ist im Stundenlohn nicht enthalten.

Berechnung Stundenlohn:
$$\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.123}$$

Berechnung Monatslohn:
$$\frac{\text{Stundenlohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.123}{12}$$

3. Reduzierte Löhne

Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein reduzierter Lohn als Mindestlohn vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist. Der reduzierte Lohn darf maximal 10% unter dem Mindestlohn des Hilfsarbeiters liegen und muss auf 6 Monate befristet sein.

Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer, die körperlich geschwächt und deshalb nicht voll leistungsfähig sind oder die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung).

4. Praktikum und Ferienjob

1. Als Praktikum gilt ein befristetes Arbeitsverhältnis, das nachweislich für eine Ausbildung benötigt wird. Maximale Praktikumsdauer 12 Monate.
2. Als Ferienjob gilt ein auf max. 8 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der Schul- bzw. Semesterferien eingehen.
3. Für Praktikanten, Schüler, Studenten und Ferienler unter 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation grundsätzlich dem Alter, mindestens aber 14 Franken pro Stunde.
(Beispiel: Alter 14 Jahre / min. 14 Franken Stundenlohn)
4. Für Praktikanten und Studenten ab 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation mindestens 18 Franken pro Stunde.

5. Mittags- und Kilometerentschädigung

Art. 27 GAV wird wie folgt abgeändert:

Bei auswärtiger Arbeit, ab einer Wegstrecke von 30 km vom gewöhnlichen Arbeitsort oder vom normalen Verköstigungsort, wird eine Mittagsentschädigung ausgerichtet. Die Entschädigung beträgt CHF 17.00. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung entfällt die Entschädigung.

6. Gratifikation

Die Gratifikation beträgt 8.3% des Jahresbruttolohnes. Der Jahresbruttolohn setzt sich aus dem Grundlohn zuzüglich Feringeld (bei 4 Wochen 8.3%, bei 5 Wochen 10.64%) und Feiertagsentschädigung zusammen. Für Arbeitnehmer, bei welchen die Beschäftigungsdauer weniger als ein Jahr beträgt, besteht der Anspruch pro rata temporis.

Bei Nichteinhaltung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitnehmer kann die Gratifikation gekürzt werden. Als vertragswidriges Verhalten gilt namentlich:

- verspäteter Stellenantritt
- vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer (kein Anspruch auf Auszahlung der Gratifikation)

- unbewilligte Verlängerung der Ferien
- nicht genügende Leistung gemäss den Anstellungsbedingungen (der Arbeitnehmer wird schriftlich angemahnt)

Ein vorgenanntes vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers kann folgende Kürzung der Jahresendzulage zur Folge haben, wobei bei mehreren Verstössen die Tage zusammengezählt werden können; es dürfen jedoch nur Arbeitstage berücksichtigt werden. Die Abmeldung bei Nichtantreten der Arbeitsstelle hat innert Tagesfrist zu erfolgen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeitsstelle:

- | | | | |
|-----------------|------------|--------------------|-------|
| • bis zu 1 Tag | Verwarnung | • mehr als 6 Tage | 30 % |
| • bis zu 6 Tage | 20 % | • mehr als 15 Tage | 100 % |

7. Arbeitszeit

Gipser und Gerüstbauer: Die jährliche Sollarbeitszeit beträgt 2'184 Stunden.

Maler: Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 42.5 Stunden.

8. Ferien

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf 4 Wochen (20 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 8.3%) bezahlte Ferien. Ab dem Monat seines 50. Geburtstages besteht Anspruch auf 5 Wochen (25 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 10.64%) bezahlte Ferien pro Jahr.

9. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2022 in Kraft und ist bis 31. März 2024 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan/Triesen, 1. Dezember 2021

**LANV Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**



Sigi Langenbahn, Präsident



Martina Haas, Stv. Geschäftsführerin

Gipser Maler Verband Liechtenstein



Kevin Büchel, Sektionspräsident

Wirtschaftskammer Liechtenstein



Dr. Martin Meyer, Präsident



Jürgen Nigg, Geschäftsführer